



Finanzordnung des FLVW

(zuletzt geändert durch Beschluss der Ständigen Konferenz vom 13.12.2025)

§ 1 Grundlagen

Grundlage des gesamten Finanzwesens des Verbandes und seiner Kreise ist neben der Verbandsatzung diese Finanzordnung.

§ 2 Finanzwesen

Der FLVW unterhält auf der Verbandsgeschäftsstelle zur Abwicklung der erforderlichen Aufgaben eine Finanzabteilung. Sie untersteht der verantwortlichen Leitung des Vizepräsidenten Finanzen.

§ 3 Finanzwesen in den Kreisen

Der Verband unterhält in den Kreisen unselbständige Finanzstellen. Sie werden im Auftrag des Verbandes unter der Verantwortung des jeweiligen Kreiskassierers geführt.

§ 4 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan setzt sich zusammen aus der Ergebnisplanung, Investitionsplanung und Finanzplanung. Aufstellung und Verabschiedung richten sich nach §§ 26 Abs. 2; 28 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen vom Präsidium jährlich aufgestellt und der Ständigen Konferenz spätestens im letzten Monat eines Jahres für das kommende Jahr vorgelegt.
- (3) Die Ständige Konferenz entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit über die Genehmigung des Wirtschaftsplanes.

§ 5 Rücklagen

Die Bildung und Auflösung von Rücklagen erfolgt im Rahmen der handels- und steuerrechtlichen Möglichkeiten, sowie in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer. Vorschläge erfolgen vom Vizepräsidenten Finanzen und werden vom Präsidium beschlossen.

§ 6 Jahresrechnung

- (1) Bis zum 15. April eines jeden Jahres legt der Vizepräsident Finanzen dem Präsidium die Bilanz und die Haushaltsrechnung des Verbandes für das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
- (2) In den Jahren zwischen den Verbandstagen legt der Verwaltungsrat den Bestätigungsvermerk der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WP) mit seiner

Stellungnahme der Ständigen Konferenz bis zum 30.04. eines jeden Jahres vor. Über die Entlastung des Präsidiums beschließt die Ständige Konferenz mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (3) Im jeweiligen Jahr des ordentlichen Verbandstages legt der Verwaltungsrat dem Verbandstag den Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfung (WP) mit seiner Stellungnahme vor.
Der Verbandstag beschließt über die Entlastung des Präsidiums und des Verwaltungsrates mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung erfolgt durch den Verbandstag, in den Jahren zwischen den Verbandstagen durch die Ständige Konferenz.

§ 7 Jahresrechnung der Finanzstellen in den Kreisen

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Kreiskassierer bis spätestens zum 15. Februar des folgenden Jahres die Jahresrechnung für die Kreise dem Kreisvorstand und dem Vizepräsident Finanzen vorzulegen.

§ 8 Eingehen von Verpflichtungen

- (1) Verpflichtungen zu Lasten des FLVW dürfen grundsätzlich nur die zivilrechtlich vertretungsberechtigten Personen nach Maßgabe von § 25 der Satzung sowie die Besonderen Vertreter nach Maßgabe von §§ 15, 41 der Satzung eingehen.
- (2) Zuständigkeiten und Rechte der Besonderen Vertreter und der von ihnen Bevollmächtigten regelt das Präsidium in einer eigenen Geschäftsordnung.
- (3) Präsidium und Ausschüsse mit Zustimmung des Präsidiums können Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle und des SportCentrums Kaiserau bevollmächtigen, eigenständig und eigenverantwortlich Aufgaben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahrzunehmen.
- (4) Rechtsgeschäfte mit einem Volumen ab 10.000,00 Euro bedürfen der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen; Rechtsgeschäfte mit einem Volumen ab 25.000,00 Euro bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren bedürfen der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen.

Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von mehr als 150.000,00 Euro bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates. § 25 (5) der Satzung findet im Übrigen Anwendung.

- (5) Die Gremien des FLVW, vertreten durch ihre Vorsitzenden, verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die budgetierten Mittel. Der Vizepräsident Finanzen ist im Einzelfall berechtigt, Maßnahmen zu kürzen, soweit die

Kosten ein normales Maß überschreiten oder der gleiche Erfolg mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

- (6) Wiederkehrende Leistungen, die durch Beschlüsse der zuständigen Gremien oder durch den Wirtschaftsplan festgelegt und damit angewiesen sind (Gehälter, Mieten, Steuern, Abgaben an Verbände u.a.) bedürfen keiner besonderen Anweisung.
- (7) Spekulationsgeschäfte jeglicher Art sind unzulässig.

§ 9 Zahlungsverkehr

- (1) Jeder Buchungsvorgang bedarf eines Beleges. Belege müssen mit Datum versehen sein und den Betrag und den Verwendungszweck wiedergeben.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist abgesehen von kleineren Barzahlungen über die Konten des Verbandes / Kreises abzuwickeln.

Der Zahlungsverkehr wird von der Verbandsgeschäftsstelle unter Aufsicht des Vizepräsidenten Finanzen abgewickelt. Verfügungsberechtigt über die Konten sind die Präsidiumsmitglieder gemäß § 25 der Satzung unter Beachtung der Bestimmungen des Geschäftsverteilungsplanes des Präsidiums. Zu jeder Verfügung bedarf es mindestens zwei berechtigter Personen.

- (3) Eine Kontovollmacht kann im Einzelfall darüber hinaus vom Vizepräsidenten Finanzen und dem Präsidenten gemeinsam an weitere Personen erteilt werden. Das Gesamtvertretungserfordernis (Vier-Augen-Prinzip) ist stets zu gewährleisten.

§ 10 Abwicklung des Zahlungsverkehrs in den Kreisen

- (1) Da die Kreise des Verbandes nicht verpflichtet sind, Wirtschaftspläne aufzustellen, muss jede Ausgabe, die über den Rahmen der notwendigen Verwendung des Kreises hinausgeht, durch einen schriftlichen Beschluss des Kreisvorstandes belegt werden.
- (2) Bei der Abwicklung des Geldverkehrs in den Kreisen werden die jeweiligen Finanzstellen in den Kreisen durch den Kreisvorsitzenden und Kreiskassierer gemeinschaftlich vertreten. Ist einer dieser beiden verhindert, so kann er durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreises oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, von einem anderen Mitglied des Kreisvorstandes vertreten werden, das durch Beschluss des Kreisvorstandes hierzu bestimmt ist.
- (3) Der Kreiskassierer ist für die ordnungsgemäße Führung des Finanzwesens verantwortlich. Der Kreiskassierer hat jede Einnahme und Ausgabe auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die Ausgaben durch den Kreisvorsitzenden zur Zahlung anweisen zu lassen. Jeder Ausgabebeleg ist durch die Unterschriften des Kreisvorsitzenden und des Kreiskassierers oder ihrer Vertreter im Verhinderungsfalle zur Zahlung freizugeben. Ohne diese Unterschriften dürfen keine Zahlungen erfolgen.

- (4) Die Abwicklung des Geldverkehrs in den Kreisen hat grundsätzlich unbar über ein Bankkonto zu erfolgen. Nennenswerte Beträge sollten nicht in bar vorgehalten werden.
- (5) Bei Zahlung im Rahmen des Online-Banking ist jeder Vorgang mind. im Nachhinein von einer weiteren vertretungsberechtigten Person gegenzuzeichnen.

§ 11 Revision

Es wird jährlich eine Revision durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

Das Finanzwesen in den Kreisen ist in die Prüfung der vom Verband beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einbezogen. In anhängigen Rechtsverfahren vor den Rechtsorganen können die Rechtsorgane sich Sachverständiger bedienen, und zwar in der Weise, dass diese unmittelbar sämtliche das Finanzwesen der Kreise betreffende Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen können.

§ 12 Einnahmen in den Kreisen

Die Einnahmen in den Kreisen bestehen aus

- a) der Wettspielabgabe von 5 % der Kreisligen und 10 % der DFB-Vereinspokalspiele auf Kreisebene,
- b) dem Dreifünftelanteil von den Wettspielabgaben, den Westfalen-, Landes- und Bezirksligen sowie den DFB-Vereinspokalspielen auf überkreislicher Ebene,
- c) den Organisations- und sonstigen Abgaben bei Kreisleichtathletik-Veranstaltungen,
- d) den von den Verwaltungsstellen der Kreise verhängten Ordnungsgeldern, den Geldstrafen, die von den Rechtsorganen der Kreise verhängt sind, und den Gebühren und Kosten für die Verfahren vor den Rechtsorganen der Kreise.
- e) Werden Rechtsangelegenheiten von einem hierzu beauftragten neutralen Sportgericht bearbeitet, stehen die verhängten Geldstrafen und Ordnungsgelder dem Kreis zu, dem der im Verfahren unterlegene Beteiligte angehört.
- f) Die Kreise sind berechtigt, anstelle von Einzelabgaben gem. vorstehenden Buchstaben a) Pauschalierungen vorzunehmen und gem. Abschnitt I A. Ziff. 2 der Durchführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung pauschale Genehmigungsgebühren für Sportfeste, Vereinspokalturniere, Sportwochen und vergleichbarer Veranstaltungen zu erheben.

Ausgenommen hiervon sind die Abgaben bei DFB-Pokalspielen. Voraussetzung für Pauschalierungsabgaben der Kreisligen ist einerseits, dass die an einer Spielklasse beteiligten Vereine und der jeweilige Kreisvorstand sich mehrheitlich auf einen Pauschalbetrag und dessen Fälligkeit für mindestens eine Spielsaison einigen, andererseits, dass diese Einigung die mehrheitliche Zustimmung des Staffeltages findet. Pauschalierungsabgaben der Oberliga

Westfalen, der Westfalen-, Landes- und Bezirksligen werden vom Vizepräsidenten Finanzen im Einvernehmen mit dem Verbands-Fußball-Ausschuss für mindestens eine Spielsaison festgelegt. Im Falle von Pauschalierungsabgaben entfällt die Abgabe von 5 % der Einnahmen des Veranstalters. Die Kreise dürfen von den Vereinen darüber hinausgehende Wettspielabgaben nicht erheben.

§ 13 Verpflichtung der Vereine

Die Vereine sind grundsätzlich zur Erhebung von Eintrittsgeldern bei Meisterschafts- und Pokalspielen sowie bei vom Kreis genehmigten Vereinspokalturnieren verpflichtet. Soweit verbilligte Eintrittspreise aufgrund von Pauschalvereinbarungen für ein oder mehrere Spiele mit Mitgliedern, Sponsoren oder Sonstigen von den Zuschauern abverlangt werden, ist der Gegenwert bzw. der geldwerte Vorteil bei der Berechnung der Verbandsabgaben zu berücksichtigen und an die Kreis- bzw. Verbandskasse abzuführen. Dies gilt nicht, soweit Pauschalierungsbeschlüsse bezüglich der Verbandsabgaben vorliegen.

§ 14 Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und seiner Kreise

Soweit in dieser Finanzordnung nichts weiter bestimmt ist, richten sich die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und seiner Kreise nach den Durchführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung sind Bestandteil dieser Finanzordnung. Die Höhe der Jahresbeiträge, Abgaben, Gebühren, Umlagen, Ordnungsgelder, Geldstrafen und Verfahrenskosten aller Art richten sich für die Fachschaft Fußball, Leichtathletik, Freizeit- und Breitensport nach diesen Durchführungsbestimmungen, sofern nicht Satzungen und Ordnungen des FLVW und seiner übergeordneten Verbände etwas anderes bestimmen oder regeln. Sind dem Verband durch Vertrag Mitglieder angeschlossen, sind die Bestimmungen des Vertrages maßgeblich.

§ 15 Inanspruchnahme von Verbands- und Kreismitarbeitern

Werden Mitarbeiter des Verbandes oder der Kreise für die Durchführung von Aufgaben zu Verbandszwecken in Anspruch genommen, so regelt sich die Erstattung von Rechnungen, Aufwendungen und Auslagen nach den Durchführungsbestimmungen dieser Finanzordnung.

Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW

I. Einnahmen

A. Fußball

B. Leichtathletik

C. Vertragsmitglieder, Freizeit- und Breitensport

D. Sonstige Abgaben

Allgemeines:

Der Verband erhebt Beiträge, Abgaben, Gebühren, Umlagen, Ordnungsgelder, Geldstrafen und Verfahrenskosten.

Der Verband erhebt einmal jährlich Beiträge.

Die Zahlung von Beiträgen durch kooperativ angeschlossene Verbände oder Vereine wird vertraglich geregelt.

Der Beitrag ist gem. § 14 (4) der Satzung von allen Beitragspflichtigen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zahlbar; im Falle späterer Rechnungsstellung gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen.

Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich für alle Vereine zum 01.01.2026 um jeweils 40 % und zum 01.01.2027 um jeweils 60 % (ausgehend von den Mitgliedsbeiträgen 2025).

A. Fachschaft Fußball

Der jährliche Beitrag der Mitglieder der Fachschaft Fußball der Satzung des FLVW wird wie folgt festgesetzt:

1. Jahresbeiträge

Bei Teilnahme am Pflichtspielbetrieb von Herrenmannschaften beträgt der Jahresbeitrag (alle Beträge in Euro):

	Aktuell	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
a) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Bundesliga	5.355	7.497	10.710
b) Amateurvereine mit einer Mannschaft der 2. Bundesliga	4.585	6.419	9.170
c) Amateurvereine mit einer Mannschaft der 3. Liga	4.115	5.761	8.230
d) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Regionalliga	3.820	5.348	7.640
e) Vereine der Oberliga Westfalen	3.055	4.277	6.110
f) Vereine der Westfalenliga	2.290	3.206	4.580
g) Vereine der Landesliga	1.530	2.142	3.060
h) Vereine der Bezirksliga	1.140	1.596	2.280
i) Vereine der Kreisliga A	485	679	970
j) Vereine der Kreisliga B	410	574	820

k) Vereine der Kreisliga C+D	305	427	610
------------------------------	-----	-----	-----

Bei Teilnahme am Pflichtspielbetrieb von Frauenmannschaften beträgt der Jahresbeitrag (alle Beiträge in Euro):

	Aktuell	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
a) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Bundesliga	3.055	4.277	6.110
b) Amateurvereine mit einer Mannschaft der 2. Bundesliga	2.235	3.129	4.470
c) Amateurvereine mit einer Mannschaft der Regionalliga	1.530	2.142	3.060
d) Vereine der Westfalenliga	1.150	1.610	2.300
e) Vereine der Landesliga	495	693	990
f) Vereine der Bezirksliga	410	574	820
g) Vereine der Kreisliga	305	427	610

Maßgeblich für die Beitragszahlung ist die Spielklasse, in der die höchstspielende Mannschaft des Vereins am 1. Januar eines jeden Jahres spielt.

Ist höchstspielende Mannschaft die Frauenmannschaft und liegt deren Beitrag unterhalb des Beitrages der höchstspielenden Herrenmannschaft des Vereins, wird der Beitrag der höchstspielenden Herrenmannschaft erhoben.

Ruhende Vereine, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen, zahlen den jeweils niedrigsten Beitrag.

2. Spielabgaben

Von allen Spielen, die amtlich durch den Kreis oder den Verband angesetzt wurden, sind Abgaben zu leisten.

Bei DFB-Pokalspielen, Wiederholungs- und Entscheidungsspielen müssen die Mitglieder des Platzvereins den vollen Eintrittspreis entrichten. Vereinsseitige Vergünstigungen für diese Spiele sind unzulässig. § 12 der Finanzordnung bleibt unberührt.

1. Meisterschaftsspiele
Die Einnahmen verbleiben beim Platzverein. Hiervon ist eine Verbandsabgabe von 5 % abzuführen, sofern keine Pauschalierungsabgabe festgesetzt worden ist.
2. DFB-Pokalspiele
Die Abrechnung erfolgt gemäß § 69 (2) SpO/WDFV. Die Verbandsabgabe beträgt 10 %. Ein Defizitausgleich erfolgt nicht.
3. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele
Die Abrechnung erfolgt gemäß § 70 SpO/WDFV. Ein Defizitausgleich erfolgt nicht.
4. Spielausfälle
Wird ein Pflichtspiel wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder Fehlen des Schiedsrichters nicht ausgetragen und ist der Gastverein angereist, erfolgt die Abrechnung des neu angesetzten Spieles gemäß § 69 (4) SpO/WDFV. Bei wiederholtem Spielausfall des gleichen Spiels gilt dies nur für den Ausfall eines Spiels.
5. Abführung der Verbandsabgaben
Der Platzverein oder der mit der Durchführung eines Spieles beauftragte Verein ist für die ordnungsgemäße Abrechnung und Überweisung verantwortlich.

Die bargeldlose Zahlung muss innerhalb von 10 Tagen nach dem Spiel erfolgen.
6. Die Regelungen zu Ziffer 1 - 5 gelten sinngemäß für Jugendspiele, sofern Eintrittsgeld erhoben wird.

3. Einspruchs- und Rechtsmittelgebühren

Die Gebührenpflicht für die Verfahren vor den Rechtsorganen bestimmt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV sowie der Jugendspielordnung des WDFV.

Gebühren und Kosten der Verfahren vor den Kreis- und Kreisjugendsportgerichten sind an die zuständige Finanzstelle des Kreises zu zahlen, für Verfahren vor den übrigen Sportgerichten des FLVW an die Verbandskasse des FLVW. Für Verfahren vor den Rechtsorganen des WDFV an die Verbandskasse des WDFV.

Die von den Rechtsorganen des Verbandes verhängten Geldstrafen, Ordnungsgelder und die den im Verfahren unterlegenen Beteiligten auferlegten Kosten sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung an die zuständige Stelle zu zahlen.

Zu erstattende Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung an den Einzahler zurückzuzahlen.

4. Ordnungsgelder

Die von den Verwaltungsstellen des Verbandes und der Kreise verhängten Ordnungsgelder sind mit einer kurzgefassten Angabe des Grundes innerhalb einer Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) an die zuständige Stelle zu zahlen.

5. Sonstige Gebühren

Jede(r) in den Verband aufzunehmende Fußballverein/-abteilung hat eine Aufnahmegebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien zu zahlen.

6. Sonstige Einnahmen sind:

- a) Die Einnahmen aus verbandsseitigen Repräsentativ- und Auswahlspielen. Diese fließen der Verbandskasse zu,
- b) die von den Finanzstellen der Kreise an die Verbandskasse abzuführenden Beträge.

B. Leichtathletik

1. Jahresbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag für Leichtathletik-Abteilungen und -Vereine beträgt (alle Beträge in Euro):

	Aktuell	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
bis 25 Mitglieder	170	238	340

bis 50 Mitglieder	280	392	560
bis 100 Mitglieder	345	483	690
bis 300 Mitglieder	630	882	1.260
ab 301 Mitglieder	895	1.253	1.790

Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der gemeldete Mitgliederbestand des Vorjahres maßgebend.

2. Abgaben

- a) Alle Kreis-Verbandsveranstaltungen sind grundsätzlich mit der Finanzstelle des Kreises abzurechnen. Der Ausrichter einer Veranstaltung ist für die ordnungsgemäße Abrechnung und eventuelle Abgabeüberweisung verantwortlich.
- b) Als Organisationsbeiträge sind bei allen Verbandsveranstaltungen die gemäß § 2.3 der Gebührenordnung GBO des DLV als Höchstsätze festgelegten Gebühren zu erheben. Die Kreisvorstände können niedrigere Sätze festsetzen. Die erhobenen Beiträge müssen vom Kreis oder Verband vereinnahmt werden.

3. Gebühren für Verfahren vor den Rechtsorganen

Die Gebühren für Verfahren betragen nach § 84 Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (RVO-DLV)

vor dem Verbandsleichtathletikrechtsausschuss	€ 150
vor dem Rechtsausschuss des DLV	€ 250

Die Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Einlegung des Einspruchs oder des Rechtsmittels zu zahlen.

Bei allen Einzahlungen ist der Verwendungszweck anzugeben.

4. Ordnungsgelder

- a) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu € 250 und gegen Einzelmitglieder bis zu € 125 festzusetzen bei Verstößen gegen satzungsrechtliche oder ordnungsrechtliche Bestimmungen des DLV oder FLVW, wenn die sportrechtliche Bestimmung eine Ordnungsgeldandrohung enthält, im Übrigen in allen Fällen vorwerfbares unsportliches Verhalten.
- b) Ordnungsgelder für erhöhten Verwaltungsaufwand

1. Wenn Athleten, die kein Startrecht besitzen, zu Westfälischen, NRW oder Deutschen Meisterschaften gemeldet werden und bis Meldeschluss kein Antrag auf Erteilung des Startrechts vorliegt, wird die Meldung nicht zugelassen.
→ € 5,00 je Einzelmeldung/Disziplin.
2. Wenn sich bei bestehenden Startrechten die Adressen oder Staatsangehörigkeiten der Athleten ändern, diese Änderungen aber nicht beantragt oder mitgeteilt werden.
→ € 5,00.
3. Werden Meldungen zu Westfälischen, NRW oder Deutschen Meisterschaften eingereicht, ohne dass die in der Meldung angegebene Qualifikationsleistung erbracht worden ist, ist ein sportgerichtliches Verfahren nach Maßgabe des § 39 Ziff. 1 der Satzung des FLVW durchzuführen (siehe auch Abschnitt B Ziff. 4 b der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW).
4. Veranstaltungsbericht und/oder Ergebnisliste einer Veranstaltung wurden nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung vom Ausrichter online an den FLVW übertragen oder es ergeben sich Mängel in Veranstaltungsbericht oder Ergebnisliste.
→ € 10,00.
5. Für fehlerhafte, nicht erfolgte oder verspätet eingehende Anträge auf Genehmigung einer Veranstaltung können Zuschläge laut § 11 DLO in Verbindung mit § 1 GBO des DLV erhoben werden. Diese können auch nachträglich berechnet werden.
6. Wenn eine Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) die jährliche Bestätigung über die unveränderte Fortführung für das Folgejahr nicht bis zum 30.11. des aktuellen Kalenderjahres vorlegt.
→ € 20,00.
7. Fernbleiben von angesetzten Tagungen, obwohl der Termin und die Teilnahmeverpflichtung verbindlich bekanntgegeben wurde.
→ € 30,00.
8. Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins.
→ € 30,00.

5. Gebühren

- a) Für die Beantragung des Startrechtes und für die jährliche Pflege des Startrechtes wird eine Gebühr erhoben.

Neuantrag auf Erteilung des Startrechts	€ 6,50
Antrag auf Wechsel des Startrechts	€ 6,50

Jährliche Gebühr pro erteiltem Startrecht	€ 5,00
Löschung des Startrechts	€ 0,00

Notwendige Änderungen des Startrechts aufgrund des Beitritts oder Austritts eines Stammvereins in eine/aus einer Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) werden gebührenfrei vorgenommen.

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Gebühr ist der Datenbestand zum 01.01. des Jahres.

- b) Für die Teilnahme an einer Leichtathletik- Veranstaltung werden gemäß der Ausschreibung Organisationsgebühren nach der Gebührenordnung (GBO) des DLV erhoben.
- c) Für die Genehmigung einer Leichtathletikveranstaltung werden grundsätzlich Genehmigungsgebühren nach der Gebührenordnung (GBO) des Deutschen Leichtathletik-Verbandes erhoben.

Die zusätzlich zu erhebende Landesverbandsgebühr (LV-Gebühr) beträgt je nach Veranstaltungsart:

- Stadionnahe offene Veranstaltungen vereins-, kreisoffene Veranstaltungen (DLO-Kategorien 6.2.1 - 6.2.2) → € 0,00
- Stadionnahe offene Veranstaltungen bezirks-, landesoffene Veranstaltungen (DLO-Kategorien 6.2.3 - 6.2.4) → € 9,00
- Stadionnahe Veranstaltungen für maximal 3 aneinander grenzende Landesverbände oder einen Landesverband und einen angrenzenden internationalen Verband. (DLO-Kategorie 6.2.5) → € 25,00
- Stadionnahe nationale Veranstaltungen (DLO-Kategorie 6.3.1.1) → € 25,00
- Stadionnahe internationale Veranstaltungen (DLO-Kategorie 6.3.1.2) → € 25,00
- Stadionferne Veranstaltungen (DLO-Kategorie 6.4 und 6.5) pro Finisher (bei Staffeln zählt der/die letzte Teilnehmer*in als Finisher) → € 0,40

- d) Die auf Kreisebene erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder sind an die Finanzstelle des Kreises, die auf Verbandsebene erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder sind an die Verbandskasse des FLVW zu zahlen.

6. Verbandsaufsicht

Zu den Leichtathletik-Veranstaltungen der Vereine kann der Verband eine Verbandsaufsicht sowie weitere zentrale Positionen benennen. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter, die auch die Einladung vorzunehmen haben.

7. Deutsche Meisterschaften und sonstige DLV-Veranstaltungen

Diese Veranstaltungen können nur durch den Verband beantragt und ausgerichtet werden. Vor der Beantragung muss die Finanzierung sichergestellt sein. Der Verband übernimmt solche Veranstaltungen nur dann, wenn sie ohne finanzielles Risiko für ihn sind

C. Vertragsmitglieder, Freizeit- und Breitensport (F+B)

1. Beiträge und Abgaben von Vertragsmitgliedern richten sich nach dem jeweiligen Vertrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Freizeit- und Breitensportvereine beträgt (alle Beträge in Euro):

	Aktuell	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
bis 100 Mitglieder	215	301	430
bis 200 Mitglieder	280	392	560
bis 300 Mitglieder	365	511	730
im Übrigen	515	721	1.030

Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der gemeldete Mitgliederbestand des Vorjahres maßgebend.

D. Sonstige Abgaben

Das Verbandspräsidium ist berechtigt, für die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene im Offiziellen Teil der Internet-Adresse www.flw.de Bereitstellungsgebühren zu erheben, soweit nicht vertragliche Absprachen entgegenstehen. Dies schließt den Einsatz solcher DFBnet-Anwendungen ein, die dem Datenaustausch und der Kommunikation zwischen DFB, WDFV, FLVW und Verein dienen.

Die vom Verbandspräsidium zu beschließende Höhe der Bereitstellungsgebühren soll im Dezember des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr im Offiziellen Teil der Internetadresse www.flw.de veröffentlicht werden. Die Gebührenerhebung erfolgt unter Beachtung der Kostendeckung. Die Bereitstellungsgebühren sind spätestens 14 Tage nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig.

d) Telefonkosten

Es werden die nachgewiesenen Telefonkosten erstattet, höchstens 0,10 € pro Einheit. Angemessene Telefonpauschalen sind zulässig. Sie bedürfen auf Verbandsebene der Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen und auf Kreisebene der des Kreisvorsitzenden.

e) Verdienstausschlag

Verdienstausschlag wird grundsätzlich nur bei Vorlage einer Verdienstausschlagbescheinigung des Arbeitgebers erstattet, die den Ausfalltag, die Ausfallstunden und den dafür in Frage kommenden Netto-Lohnausfall enthalten muss. Die Zahlungen erfolgen durch die zuständige Finanzstelle des Kreises oder durch die Verbandskasse ausschließlich an den Arbeitgeber.

f) Vergütungen von Veranstaltungen

Kreise oder Vereine, die mit der Ausrichtung einer Verbandsveranstaltung beauftragt werden, erhalten einen prozentualen Anteil der Startgeldeinnahmen, jedoch mindestens € 50,00.

- Selbstständige Ausrichtung: 80% der Startgeldeinnahmen.
- Mitwirken bei der Ausrichtung: 20% der Startgeldeinnahmen.

In besonderen Fällen kann der VLA hiervon abweichende Regelungen treffen. Diese Regelung gilt nicht für die Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften.

2. Der Verband ist über den WDFV, dessen Mitglied der Verband ist, mittelbares Mitglied der Sporthilfe NRW e.V., die satzungsgemäß u.a. die Sportversicherung zugunsten aller in Vereinen Sporttreibenden unterhält. Die Sporthilfe NRW e.V. erhebt – bemessen an der Zahl der im WDFV und seinen Mitgliedsverbänden organisierten Sportlern – Beiträge und Umlagen (Umlage Verwaltungsberufsgenossenschaft und Umlage GEMA), die der WDFV in Form einer Umlage seinen Mitgliedsverbänden weiterbelastet. Der Verband seinerseits kann diese satzungsgemäß erhobenen Beiträge und Umlagen in Form einer Umlage seinen Mitgliedern weiterbelasten und tritt daher die ihm insoweit zustehenden Ansprüche an die Sporthilfe NRW e.V. zum Einzug ab.
3. Unter Ausnutzung des Vorbehalts nach Ziff. 1 wird die Erstattung von Auslagen für Schiedsrichter in den Kreisen vom Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Kreisschiedsrichterausschuss nach den örtlichen Verhältnissen geregelt; für die übergeordneten Klassen regelt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss die Auslagenerstattung. Die Kosten (Auslagen und Fahrtkosten) der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichter-beobachter von Pflichtspielen – ausgenommen Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pokalspiele – sind von dem Verein zu tragen, der lt. Spielansetzung das Heimrecht ausübt (Platzverein). Die Kosten der Schiedsrichter,

Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter können ligenweise gepoolt werden. Im Falle der Schiedsrichter-Poolbildung werden die Kosten der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter zu gleichen Anteilen den jeweiligen Teilnehmern der gepoolten Ligen durch den Verband/Kreis in Rechnung gestellt. Nähere Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Unter Ausnutzung des Vorbehalts nach Ziffer 1 wird die Erstattung von Auslagen für die Kampfrichter in den Kreisen vom Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Kreisleichtathletikausschuss nach den örtlichen Verhältnissen geregelt, für die Verbandsebene regelt das Präsidium die Auslagenerstattung für die Kampfrichter in Einvernehmen mit dem Verbandsleichtathletikausschuss.

4. a) Bei amtlicher Aufsicht durch den Verband oder einen Kreis, die nur auf Antrag erfolgt, trägt der Antragsteller die Auslagen nach Maßgabe der Ziff. 1, soweit nicht durch Entscheidung der Verwaltungs- oder Rechtsorgane eine andere Regelung getroffen ist.

b) Jeder Staffelleiter im Herren- und Frauenbereich kann in jedem Monat ein Pflichtspiel seiner Staffel beaufsichtigen. Die zuständige Kasse hat insoweit die Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 1 zu erstatten.
5. Der Superuser erhält mtl. 15 Euro, der Staffelleiter mtl. für jede seiner Staffeln 1 Euro.
6. Für Arbeitnehmer des Verbandes gelten für genehmigte Dienstreisen hinsichtlich der Ziffern 1. a) bis c) die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Auslagen sind mit dem jeweiligen Kreis oder dem Verband innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Entstehung des Anspruches abzurechnen, da andernfalls der Anspruch ersatzlos entfällt. Auslagen des Vorjahres müssen bis spätestens 15.01. des Folgejahres eingereicht werden.

Die Ausschussvorsitzenden können innerhalb ihres Arbeitsbereiches auch monatliche Abrechnungen unter Einhaltung einer angemessenen Nachfrist fordern.

III. Honorare

Die Honorarsätze für Lehrgangslösungen, Lehrarbeit und Prüfungsangelegenheiten in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung/FLVW und dem Anhang 1 zur Finanzordnung zu entnehmen.

Für einen Tageslehrgang sind maximal 10 Lerneinheiten (LE) erstattungsfähig. Mehrtägige Lehrgänge werden entsprechend den Honorarsätzen nach Anhang 1 zur Finanzordnung tagesweise abgerechnet.

IV. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen treten nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit der Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) in Kraft.